

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Reglement über Beiträge an Vereine, Parteien, Organisationen und Institutionen

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe und Definitionen	3
§ 3	Allgemeines	3
§ 4	Quantifizierte Beiträge	3
§ 5	Sonderbeiträge	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Härkingen beschliesst:

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Reglement sollen Richtlinien und Kriterien für die Vergabe von Gemeindebeiträgen definiert werden. Dabei sollen diejenigen Vereine, Parteien, Organisationen und Institutionen, welche zur Hauptsache das Dorfleben aktiv mitgestalten, unterstützt werden. Vereine und Organisationen, welche regionalen oder gar nationalen Charakter haben, sollen entsprechend untergeordnet unterstützt werden. Organisationen mit kommerziellem Hintergrund werden nicht unterstützt.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Anspruch auf Beiträge haben

- a) politisch und konfessionell neutrale Vereine mit allgemein gültigen ethischen Grundsätzen, welche ihre Tätigkeit in der Regel innerhalb der Gemeinde Härkingen ausüben;
- b) Parteien mit Sitz in Härkingen;
- c) Organisationen, bei welchen die Einwohnergemeinde Mitglied ist;
- d) Institutionen gemäss Entscheid des Gemeinderates.

§ 2 Begriffe und Definitionen

¹ Vereine

Vereine sind nach Art. 64 ff ZGB organisiert und verfügen über eigene Statuten.

² Parteien

Parteien sind eigenständige Ortsparteien und verfügen entsprechend über eigene Statuten.

³ Organisationen

Organisationen sind Vereine oder öffentlich-rechtliche Körperschaften.

⁴ Institutionen

Institutionen sind Organisationen oder Körperschaften, welchen die Einwohnergemeinde Härkingen nicht als Mitglied angehört.

§ 3 Allgemeines

¹ Vereine haben für die Inanspruchnahme eines Beitrages unaufgefordert die Statuten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Beitritt der Einwohnergemeinde Härkingen zu einer Organisation muss einen zweckdienlichen Grund aufweisen.

§ 4 Quantifizierte Beiträge

¹ Vereine nach § 1 dieses Reglements und mit Sitz in Härkingen haben Anspruch auf einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 300.00 (Liste «Härkinger Ortsvereine»).

² Abweichend davon erhalten nachstehende Vereine, Institutionen resp. Organisationen einen individuellen Sockelbeitrag. Dieser Betrag berücksichtigt deren besonderes Engagement für die Einwohnergemeinde Härkingen:

- | | |
|---|--------------|
| • Musikgesellschaft Härkingen | CHF 2'500.00 |
| • Jugendmusik Härkingen-Neuendorf | CHF 1'000.00 |
| • Verein Alte Kirche Härkingen | CHF 2'000.00 |
| • Seniorenkommission Bürgergemeinde Härkingen | CHF 1'000.00 |
| • Altersturnen | CHF 300.00 |

§ 5 Sonderbeiträge

¹ An Vereine, Parteien, Organisationen und Institutionen können folgende Sonderbeiträge ausbezahlt werden:

- a) Auftritte, zu welchen die Gemeinde aufgeboten hat
- | | | |
|--------------|-----|--------|
| pro Auftritt | CHF | 400.00 |
|--------------|-----|--------|
- b) Lager für Jugendliche aus Härkingen
- | | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|-----|-------|
| bei Lager mit 3 oder 4 Nächten | pro Teilnehmer/in bis 18 Jahre | CHF | 30.00 |
| bei Lager ab 5 Nächten | pro Teilnehmer/in bis 18 Jahre | CHF | 50.00 |
- c) Jubiläen
- | | | |
|---------------------------------------|-----|----------|
| für 25 Jahre | CHF | 500.00 |
| für 50 Jahre | CHF | 1'000.00 |
| für 75 Jahre | CHF | 1'500.00 |
| für 100 Jahre | CHF | 2'000.00 |
| für alle weiteren 25 Jahre zusätzlich | CHF | 500.00 |
- d) Teilnahme an kantonalen Veranstaltungen pro Teilnehmer/in aus Härkingen CHF 25.00
- e) Teilnahme an eidgenössischen Veranstaltungen
- | | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| pro Teilnehmer/in aus Härkingen | CHF | 30.00 |
|---------------------------------|-----|-------|
- f) Beitrag für bezirks-, amtei-, kantonale und eidgenössische Anlässe und Versammlungen, welche in Härkingen stattfinden:
- | | | | |
|----------------------------------|---------|-----|--------|
| Kosten für den Kaffee oder Apéro | maximal | CHF | 500.00 |
|----------------------------------|---------|-----|--------|
- g) Spezieller Jugendförderungsbeitrag:
- | | | | |
|--|----------------------------|-----|-------|
| Für Härkinger Jugendliche bis 18 Jahre in einem Härkinger Verein | pro Jahr und Jugendliche/r | CHF | 50.00 |
|--|----------------------------|-----|-------|
- h) Politische Parteien
- | | | | |
|-----------------------------------|----------|-----|------|
| pro Stimme bei Gemeinderatswahlen | pro Jahr | CHF | 2.00 |
|-----------------------------------|----------|-----|------|
- i) An Organisationen, bei welchen die Einwohnergemeinde Mitglied ist, wird der in den Statuten oder an der General- resp. Delegiertenversammlung der entsprechenden Organisation festgelegte Mitgliederbeitrag bezahlt.

² Für die Ausrichtung der Sonderbeiträge erforderliche Angaben sind durch die Vereine unaufgefordert einzureichen:

- in Form von Teilnehmerlisten, für Sonderbeiträge nach § 5 b), § 5 d) und § 5 e);
- in Form von Mitgliederlisten, für Sonderbeiträge nach § 5 g) bis zum 31. Mai.

³ Weitere Beiträge

Über Beiträge, welche in diesem Reglement nicht umschrieben sind, entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Inkrafttreten

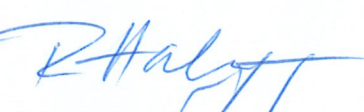
¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen beschlossen am 11. Juni 2024

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN


André Grolimund
Gemeindepräsident




Rainer Hänggi
Gemeindeschreiber